S1-Ä2 Satzungsänderung Landesschiedsordnung

Antragsteller*in: Florian Juhl (KV Pinneberg)

Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 36 bis 67:
b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe eines Kreisverbands, der dazugehörigen Ortsverbände oder gegen Kreisverbandsmitglieder.
~~§ 3 Zusammensetzung~~
~~A Landesschiedsgericht~~
~~(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählten Mitgliedern: dem/der gewählten Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen und zwei Stellvertreter*innen. Der/die Vorsitzende muss Volljurist*in sein.~~
~~Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter*innen sein. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.~~
~~(2) Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit fünf Personen: Drei gewählte Personen – der/die Vorsitzende und zwei Beisitzer*innen – sowie zwei weitere Schiedsrichter*innen, die – von Fall zu Fall - durch die streitenden Parteien zu benennen sind.~~
~~B Kreisschiedsgericht~~
~~(1) Das Kreisschiedsgericht besteht aus mindestens drei von der Kreismitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, dem/der gewählten Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen.~~
~~(3) Das Kreisschiedsgericht entscheidet mindestens in der Besetzung von drei Personen, davon ein gewähltes Mitglied sowie zwei weitere Schiedsrichter*innen, die – von Fall zu Fall - durch die streitenden Parteien zu benennen sind.~~

§ 3 Zusammensetzung
(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählten Mitgliedern: der*dem gewählten Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen und zwei Stellvertreter*innen. Die*der Vorsitzende muss Volljurist*in sein.
(2) Das Kreisschiedsgericht besteht aus fünf von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern: der*dem gewählten Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen und zwei Stellvertreter*innen.
(3) Das Landesschiedsgericht und das Kreisschiedsgericht entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit fünf
Personen: Drei gewählte Personen, die*der Vorsitzende und zwei Beisitzer*innen, sowie zwei weitere Schiedsrichter*innen, die von Fall zu Fall durch die streitenden Parteien zu benennen sind.
(4) Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter:innen sein. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

Begründung

Durch die Erweiterung des Kreisschiedsgerichts um zwei Stellvertreter:innen erreicht es nun die gleiche Größe wie das Landesschiedsgericht bzw. Bundesschiedsgericht. Dies ist insbesondere notwendig, wenn ein Mitglied des Kreisschiedsgericht befangen ist. Nach der aktuellen Regelung bleibt das Kreisschiedsgericht in solchen Fällen unterbesetzt. Wenn z. B. die kleineren Ortsverbände probleme damit haben, Mitglieder für das Kreisschiedsgericht zu finden, bleiben die Hinzugefügten Stellvertreter*innen-Plätze unbesetzt.

Mit dem "mindestens" könnte das Kreisschiedsgericht auch größer als das Landesschiedsgericht sein.

Der § 3 Absatz 4 soll für Landesschiedsgerichte und Kreisschiedsgerichte gelten; momentan steht er in Teil A nur für Landesschiedsgerichte. Damit der nicht zweimal in der LSchO steht, wurde die Teilung in A und B aufgelöst. In Satz 3 wird die Regelung um die Regelung aus § 23 Absatz 2 Bundessatzung zur Klarstellung ergänzt. Sie würde sowieso gelten.

Durch § 1 sind die Kreisverbände in der Gestaltung ihrer Kreisschiedsgerichte immernoch frei.

Unterstützer*innen

Mathias Schmitz (KV Pinneberg); Anna Tranziska (KV Pinneberg); Lukas Unger (KV Pinneberg); Andrea Dreffein-Hahn (KV Pinneberg); Jörg Dreffein (KV Pinneberg); Leonie Beers (KV Pinneberg); Verena Kim Heyer (KV Pinneberg); Kristian Warnholz (LV Grüne Jugend Schleswig-Holstein)